
Motion Ralf Bucher, CVP, Mühlau (Sprecher), und Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg, vom 2. Juli 2013 betreffend Aufwertung von Fruchtfolgeflächen im Rahmen von Strassenbauprojekten; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Aarau, 25. September 2013

13.153

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Hintergrund von § 95 Abs. 1^{bis} Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Grundsätzlich ist für Strassenbauprojekte, die eine wesentliche Auswirkung auf die Umwelt haben, nach geltendem Bundesrecht (Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG] vom 1. Juli 1966 [SR 451] und Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV] vom 16. Januar 1991 [SR 451.1]) ein ökologischer Ausgleich zu leisten (vgl. dazu auch § 40a BauG). Eingriffe in die Natur und Landschaft sollen durch ökologische Ausgleichsmassnahmen "mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation" teilweise kompensiert werden. Im Bereich von Strassen wird insbesondere mit der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen eine sehr grosse Wirkung erzielt.

Diese Bundesvorgabe wurde im Kanton Aargau in § 40a BauG generell geregelt und in § 95 Abs. 1^{bis} BauG bezüglich Strassenbauprojekten präzisiert. Der ökologische Ausgleich soll unter anderem dazu beitragen die negativen Auswirkungen eines Bauprojekts auf Natur und Landschaft zumindest teilweise zu kompensieren. Üblicherweise wird der ökologische Ausgleich daher an Ort und Stelle des Bauprojekts realisiert und beträgt praxismässig 15 % der vom Projekt beanspruchten Fläche. § 95 Abs. 1^{bis} BauG legt fest, dass für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausumme vorzusehen sind. Mit der Möglichkeit, den ökologischen Ausgleich in eine Geldsumme umzurechnen, kann dieser zeit-

lich und örtlich vom Bauprojekt abgekoppelt werden, was die Realisierung von sinnvollen Projekten mit hohem ökologischem Wirkungsgrad erlaubt.

Es ist zu beachten, dass nicht für jedes einzelne Strassenbauprojekt ausserhalb der Bauzonen eine Ausgleichsmassnahme notwendig ist. Weil die Formulierung des geltenden Gesetztexts flexible Lösungen zulässt, kann der ökologische Ausgleich statt für das einzelne Strassenbauprojekt für mehrere Projekte zusammen geleistet werden. Wenn es also aus technischen Gründen oder wegen Belangen des Naturschutzes schwierig sein sollte, bei einem bestimmten Projekt ökologische Ausgleichsmassnahmen zu realisieren, kann der dafür zu reservierende Betrag von 3 % der Bausumme bei einem andern Projekt mit mehr Naturschutz-Potential verwendet werden.

2. Sicherung von Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland, und die Kunstwiesen in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes beziehungsweise die Raumplanungsverordnung (RPV) geben vor, dass der Kanton Aargau 40'000 ha FFF dauernd erhalten muss.

Der Kanton hat in den 1980er-Jahren die Nutzungseignung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen im und ausserhalb Baugebiet gemeindeweise erfasst. Diese Flächen sind auf Landwirtschaftlichen Eignungskarten (LEK) im Massstab 1:5'000 eingetragen. Die LEK wiederum stellen die Grundlage für die kantonale Erhebung der Fruchtfolgeflächen dar.

Im Kanton Aargau sind heute noch 40'637 ha FFF ausgewiesen (Stand 31. Dezember 2012). Die FFF wurden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre jährlich um 23 ha reduziert, insbesondere durch Einzonungen. Davon macht der Anteil des Verlusts an FFF infolge Strassenbau- und Bahnprojekten weniger als 5 % aus.

Die Sicherung des wertvollen Kulturlands, insbesondere der FFF, ist bundesrechtlich gefordert. Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet samt FFF mit der Nutzungsplanung (Richtplan Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.2). Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Planungsgrundsatz B). Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit

- höher gestellten Interessen dient
- auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann
- durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Gemäss Umweltschutzgesetzgebung müssen bei schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt Massnahmen im Sinne der Vorsorge oder des Ersatzes getroffen werden. Dabei gilt auch der Boden als Umweltfaktor (Art. 7 Abs. 4^{bis} Bundesgesetz über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG]). Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind im Rahmen einer Inte-

ressenabwägung hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren (Richtplan Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.3).

3. Bodenverbesserungsmassnahmen

Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und damit die Gewährleistung der vielfältigen Funktionen der Böden ist ein wichtiges Anliegen. Untersuchungen haben gezeigt, dass alte Rekultivierungen oft schlecht ausgeführt wurden und eine nachträgliche Bodenverbesserung möglich und anzustreben ist. Bodenverbesserungen können auch auf Flächen mit Bodenschwund, Erosion oder Verdichtung nötig sein.

Die Verwertung von Bodenaushub (Ober- und Unterboden, ohne mineralischen Aushub) wird bereits heute gefördert. Entsprechend dem Auftrag aus dem Richtplan (Kapitel L 1.3, Beschluss 2.1) erarbeitet der Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt) zurzeit das Verzeichnis von Landwirtschaftsflächen, welche für eine Bodenverbesserung infrage kommen. Insbesondere sind das Flächen, die in der Vergangenheit mangelhaft rekultiviert wurden (alte Materialabbaustellen, frühere Installationsplätze von Baustellen usw.).

4. Erwägungen

Der Regierungsrat stimmt dem Anliegen zu, dass die Fruchtfolgeflächen ein wichtiges Gut sind, das es zu erhalten und aufzuwerten gilt. Mit dem Vorschlag der Motionäre werden allerdings zwei verschiedene gesetzliche Aufträge vermischt. Mit § 95 Abs. 1^{bis} BauG wird ein bundesgesetzlicher Auftrag (die Verpflichtung zu ökologischem Ausgleich) umgesetzt. Eine Änderung von § 95 Abs. 1^{bis} BauG gemäss dem Vorschlag der Motionäre würde im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (NHG und NHV) stehen. Möglich wäre jedoch die zusätzliche Forderung, dass neben ökologischen Ausgleichsmassnahmen auch Massnahmen zur Bodenverbesserung zwingend verlangt werden. Diese können aber nicht anstelle der Massnahmen zum ökologischen Ausgleich treten.

Im Rahmen von Strassenbauprojekten können Bodenverbesserungsmassnahmen ausgeführt werden mit dem Ziel, neue FFF zu schaffen. Bei einzelnen Strassenbauvorhaben (zum Beispiel Umfahrung Mellingen) sind solche Massnahmen bereits geplant. Sie sind oft kostenneutral, da Entsorgungskosten für überschüssiges Bodenmaterial vermieden werden können. Bei Strassenbauprojekten sind im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt die Möglichkeiten für Bodenverbesserungsmassnahmen in jedem Fall zu prüfen. Für die Planung und Umsetzung dieser Massnahmen genügen die bestehenden Regelungen, und es sind keine neuen gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

Der Regierungsrat lehnt aus den dargelegten Gründen die Motion in ihrer verpflichtenden Form ab. Er ist aber bereit, sie im Sinne der Erwägungen im Hinblick auf Bodenverbesserungsmassnahmen, die heute schon bei Strassenbauvorhaben möglich sind, als Postulat entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'107.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU